

- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern kein anwesendes Mitglied einen Antrag auf geheime Wahl bzw. Abstimmung stellt.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Zur Wahl des Vorstandes und für Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, welche die Rechnungsführung des Vorstandes zu überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben.

§ 10 Satzungsänderungen

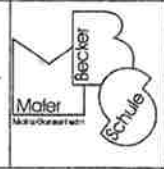
- (1) Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Mitgliederversammlung über Gegenstand und Umfang der Satzungsänderung informiert wurden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Maler-Becker-Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 07.06.2018 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER MALER-BECKER SCHULE MAINZ-GONSENHEIM E.V.



SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Maler-Becker-Schule in Mainz-Gonsenheim". Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; er erhält damit den Namenszusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- (2) Sitz des Vereins ist Mainz-Gonsenheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat folgende Zwecke und Ziele:

- der Grundschule bei der Erfüllung ihrer Erziehungs- und Bildungsaufgaben zu helfen,
- Gemeinschaft und Zusammengehörigkeitsgefühl von Eltern, Schülern und Lehrern zu entwickeln und zu pflegen, sowie alle Freunde der Schule am Schulleben teilnehmen zu lassen,
- die Schüler in besonderen Fällen zu unterstützen,
- die Ausstattung und Einrichtung der Schule materiell zu fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO von 1977). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für anfallende Verwaltungsaufgaben verwendet werden. Sie dürfen nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Unterstützung politischer Parteien verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl volljährige natürliche als auch juristische Personen werden, welche die in § 2 genannten Vereinszwecke unterstützen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder Ehrenmitglieder wählen. Diese sind von Beitragszahlungen befreit.
- (3) Die Mitgliedschaft nach Absatz (1) wird durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlicher Beitrittserklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
- a) auf Beschluss des Vorstandes nach § 5 dieser Satzung,
 - b) auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

§5 Beiträge

- (1) Vereinsmitglieder zahlen als äußeres Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Schule einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung durch Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Erfolgt die Zahlung trotz Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, so kann der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft beschließen. Auf diese Folge ist im Mahnschreiben hinzuweisen.

§6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. In seinen Aufgabenbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Satzungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern nach § 5 dieser Satzung,
 - e) Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge des Vereinslebens.
- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen. Die Mitglieder des Vorstandes

werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wählt aus seinen Reihen den Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder eines der anderen Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorsitzende und die anderen Mitglieder des Vorstandes sind zur alleinigen Vertretung im Sinne des § 26 BGB berechtigt. Im Innenverhältnis sollen die anderen Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden. Verpflichtungsgeschäfte, die den Betrag von 102,-EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung von zwei Vorstandsmitgliedern.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Um den Kontakt mit der Schule zu gewährleisten, soll die Leitung der BGS, ein Vertreter der Schulleitung sowie ein Vertreter des Schulleiternbeirates zu jeder Sitzung eingeladen werden.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vor (mündlich oder schriftlich). Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer mindestens einmal jährlich zu prüfen.
- (8) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Wahl der Kassenprüfer,
 - c) Genehmigung des Geschäftsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschluss einer Beitragsordnung,
 - f) Beschluss über eine Satzungsänderung,
 - g) Ausschluss von Mitgliedern nach § 4; (5) dieser Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe beantragen.